Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Marmier Bruno / Schnyder Erika 2019-CE-26
Kontokorrent beim Staat und Liquiditätsbewirtschaftung

I. Anfrage

In Ergänzung zur Anfrage von Grossrätin Violaine Cotting-Chardonnens zu den Zinssätzen auf dem Kontokorrent der Gemeinden beim Staat sind weitere Fragen in Zusammenhang mit dem Kontokorrent und der Liquiditätsbewirtschaftung zwischen Kanton und Gemeinden zu klären.

Fragen:

1. Die Belastungs- und Gutschriftanzeigen werden je nachdem per Post in Papierform oder elektronisch zugestellt. Sollte dies nicht vereinheitlicht werden?
2. Die Gemeinden gehen bei der Abwicklung ihrer Geldflüsse so vor, dass sie ihr Kontokorrent entsprechend den budgetierten Ausgaben speisen. Werden jedoch vom Staat höhere Beträge belastet als budgetiert, wird den Gemeinden nicht mitgeteilt, dass das Budget überschritten wurde. Die Gemeinden werden erst im Nachhinein über die vorgenommenen Abbuchungen informiert, erst Wochen nachdem die Zinsen schon laufen. Wie rechtfertigt der Staatsrat dies? Und was will er dagegen unternehmen?
3. Der Staat kassiert gewisse Einnahmen, von denen er einen Teil an die Gemeinden weitergibt, so etwa die Motorfahrzeugsteuer und die Quellensteuer. Der Kanton überweist diese Beträge mehrere Monate nach deren Eingang an die Gemeinden. So nutzt er die Guthaben der Gemeinden als Betriebskapital und spart auf Kosten der Gemeinden beim Aufwand für das Liquiditätsmanagement. Der Geldbezug durch den Kanton erfolgt vierteljährlich. Man könnte somit erwarten, dass diese Praxis in beide Richtungen funktioniert. Welche Fristen wendet der Staat für die Rückerstattungen an die Gemeinden an? Wie begründet er so lange Fristen? Beabsichtigt der Staatsrat, diese Praxis zu ändern? Wenn ja, wann und wie?

12. Februar 2019

II. Antwort des Staatsrats

Im Anschluss an die Antwort auf die Anfrage von Grossrätin Violaine Cotting-Chardonnens «Kontokorrent Staat-Gemeinden, welcher Zinssatz für die Gemeinden?» (2019-CE-20), nimmt der Staatsrat zu den Fragen von Grossrat Bruno Marmier und Grossrätin Erika Schnyder wie folgt Stellung:

1. *Die Belastungs- und Gutschriftanzeigen werden je nachdem per Post in Papierform oder elektronisch zugestellt. Sollte dies nicht vereinheitlicht werden?*

Die Verwaltungseinheiten des Staates Freiburg verfügen gegenwärtig über einen gewissen Handlungsspielraum in der Kommunikation mit den Gemeinden, und sie können insbesondere selber entscheiden, welche Zustellungsart für die Belastungs- und Gutschriftanzeigen für sie am geeignetsten ist. Je nach Bereich kann die Anzeige in Papierform per Post zugestellt oder elektronisch übermittelt werden. Die Papierdokumente werden direkt von den Verwaltungseinheiten oder in gewissen Fällen von der Finanzdirektion übermittelt, die monatlich mit einem Massenversand verschiedene Informationen betreffend die Gemeinden verschickt.

Der elektronische Versand erfolgt grundsätzlich über die vom Amt für Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik und Telekommunikation entwickelte Applikation Platcom, auf die alle Gemeinden im Kanton Zugang haben. Sie wird von den meisten kantonalen Dienststellen genutzt, die dort automatisch (monatlich, quartalsweise, jährlich usw.) die Belastungs- und Gutschriftanzeigen für die betroffenen Gemeinden elektronisch generieren und verschicken können.

Auch wenn gewisse Gemeinden in der Vergangenheit ausdrücklich darum gebeten hatten, die Informationen nach wie vor in Papierform zu erhalten, haben sich nach Ansicht des Staatsrats die Erwartungen in den letzten Jahren geändert, und er ist dafür, dass allgemein zur elektronischen Kommunikation übergegangen wird. Es wurde bereits beschlossen, dass die dafür erforderlichen Massnahmen im Rahmen des allgemeinen Programms zur Digitalisierung der staatlichen Leistungen ergriffen werden, und zwar konkret beim Wechsel zu einer neuen Version der vom Staat verwendeten Buchhaltungssoftware, was Anpassungen der Platcom-Anwendung nach sich ziehen könnte.

2. *Die Gemeinden gehen bei der Abwicklung ihrer Geldflüsse so vor, dass sie ihr Kontokorrent entsprechend den budgetierten Ausgaben speisen. Werden jedoch vom Staat höhere Beträge belastet als budgetiert, wird den Gemeinden nicht mitgeteilt, dass das Budget überschritten wurde. Die Gemeinden werden erst im Nachhinein über die vorgenommenen Abbuchungen informiert, erst Wochen nachdem die Zinsen schon laufen. Wie rechtfertigt der Staatsrat dies? Und was will er dagegen unternehmen?*

Generell wird der Stand des Kontokorrents der Gemeinden beim Staat automatisch nachgeführt und kann jederzeit via die Applikation Platcom eingesehen werden. Nach Auffassung des Staatsrats ist es Sache der Gemeinden, entsprechend ihren Bedürfnissen und in den für sie angemessenen Zeitabständen den Stand ihres Kontokorrents zu konsultieren. Er hält es nicht für notwendig, die Gemeinden aktiv und unmittelbar über alle Bewegungen auf ihrem Kontokorrent zu informieren. Die bisherige Praxis der Zustellung einer monatlichen Abrechnung der Finanzverwaltung an die Gemeinden erscheint ausreichend, da diese den aktuellen Kontostand jederzeit auf Platcom einsehen können. Wie bereits in der Antwort auf die Anfrage von Grossrätin Violaine Cotting Chardonnens (2019-CE-20) angesprochen, verwaltet die überwiegende Mehrheit der Gemeinden das Kontokorrent optimal.

Was den Spezialfall allfälliger Budgetüberschreitungen betrifft, die meistens für die Verwaltungseinheiten kaum vorhersehbar sind und sich manchmal sogar erst bei der Rechnungsstellung bemerkbar machen, ist der Staatsrat der Auffassung, dass eine systematische Information der Gemeinden mit einem übermässigen administrativen Aufwand und unverhältnismässigen Kosten

verbunden wäre. Es ist auch hier am besten, wenn die Gemeinden den Stand ihres Kontokorrents selber auf Platcom kontrollieren.

3. *Der Staat kassiert gewisse Einnahmen, von denen er einen Teil an die Gemeinden weitergibt, so etwa die Motorfahrzeugsteuer und die Quellensteuer. Der Kanton überweist diese Beträge mehrere Monate nach deren Eingang an die Gemeinden. So nutzt er die Guthaben der Gemeinden als Betriebskapital und spart auf Kosten der Gemeinden beim Aufwand für das Liquiditätsmanagement. Der Geldbezug durch den Kanton erfolgt vierteljährlich. Man könnte somit erwarten, dass diese Praxis in beide Richtungen funktioniert. Welche Fristen wendet der Staat für die Rückerstattungen an die Gemeinden an? Wie begründet er so lange Fristen? Beabsichtigt der Staatsrat, diese Praxis zu ändern? Wenn ja, wann und wie?*

Die Aussage, dass der Staat die Guthaben der Gemeinden als Betriebskapital nutze und so auf Kosten der Gemeinden beim Aufwand für das Liquiditätsmanagement spare, entspricht nicht den Tatsachen.

Im Allgemeinen überweist der Staat den Gemeinden ihnen zustehende Einnahmen monatlich. Dies gilt namentlich für die Quellensteuer, die seit Oktober 2018 monatlich auf das Bankkonto der Gemeinden überweisen wird. Das Gleiche gilt etwa für die vom Staat für die Gemeinden erhobenen Gemeinde-Zusatzabgaben, die auch eine wichtige Einnahmequelle darstellen.

Bei der Motorfahrzeugsteuer, die vom Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt erhoben und von diesem dann an den Staat überwiesen wird, handelt es sich um einen Spezialfall; der den Gemeinden zustehende Anteil wird vom Staat in zwei Tranchen überwiesen. Die erste Tranche, die rund 75 % des für das laufende Jahr fälligen Betrags entspricht, wird Ende April auf das Kontokorrent der Gemeinden überwiesen, der Restbetrag am 31. Dezember. Damit lassen sich die Beträge zwischen dem Staat und den Gemeinden über das gesamte Jahr insgesamt ausgewogen verteilen.

Die Beträge entsprechend dem von den Gemeinden für verschiedene politische Massnahmen zu übernehmenden Kostenanteil werden dem Kontokorrent der Gemeinden vom Staat meistens vierteljährlich belastet. Die Fakturierung erfolgt in der Regel für die vergangenen Monate was bedeutet, dass der Staat verschiedene öffentliche Leistungen vorfinanziert, bevor er von den Gemeinden den geschuldeten Anteil zurückerhält.

Nach dem Gesagten scheint die Funktionsweise der Kontokorrentkonten ausgewogen und die Gemeinden nicht zu benachteiligen. Der Staatsrat ist sich aber bewusst, dass es Verbesserungspotenzial gibt. Deshalb wird die bevorstehende Änderung der vom Staat verwendeten Buchhaltungssoftware die Gelegenheit bieten, sämtliche Geldflüsse (sowohl Gutschriften als auch Lastschriften) über das Kontokorrent genauer unter die Lupe zu nehmen. Grundsätzlich ist der Staatsrat jedoch der Auffassung, dass die Beibehaltung des Kontokorrents für die Gemeinden und den Staat wünschbar und vorteilhaft ist.

30. April 2019